

Merkblatt

über die Vergünstigungen des Familienpasses der Großen Kreisstadt Mosbach



1. Zuschuss zum Erwerb von Zehnerkarten oder Saisonkarten für das Freibad faMOS bzw. das Hallenbad

Der Zuschuss beträgt:

für das Freibad faMOS		für das Hallenbad Mosbach	
10-er-Karte Erwachsene	6,00 €	10-er-Karte Erwachsene	7,00 €
10-er-Karte Jugendliche	4,00 €	10-er-Karte Jugendliche	7,00 €
Familiensaisonkarte	30,00 €	Saisonkarte Erwachsene	20,00 €
Saisonkarte Jugendliche	10,00 €	Saisonkarte Jugendliche	25,00 €

(Kinder/Jugendliche von 6-17 Jahren – Kinder unter 6 Jahren sind eintrittsfrei)

Der Zuschuss für das Freibad faMOS wird unter Vorlage des Familienpasses beim Kauf der Karten direkt an der Kasse gewährt.

Die Gewährung des Zuschusses für das Hallenbad erfolgt nachträglich unter Vorlage der 10-er-Karten/Saisonkarten bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Soziale Angelegenheiten.

2. Zuschuss in Höhe 3,00 € zum Erwerb einer Eintrittskarte (bei einem Wert ab 5,00 €) für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Mosbach

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nachträglich unter Vorlage der Eintrittskarten bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Soziale Angelegenheiten

3. Zuschuss in Höhe von 20% der Kursgebühren ab 15,00 € aufwärts, mindestens jedoch 4,00 € für die Teilnahme an Kursen der Volkshochschule

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nachträglich unter Nachweis der Überweisung der Kursgebühren bei der Stadtverwaltung Mosbach, Abteilung Soziale Angelegenheiten

4. Zuschuss zu den monatlichen Elternbeiträgen für die verlässliche Grundschule in Höhe von 20,00 €. Die Kosten für ein zweites Kind werden ganz übernommen

Die Gewährung des Zuschusses ist unter Vorlage des Familienpasses bei der Anmeldung des/der Kindes/r zu veranlassen

5. Zuschuss zur Ferienbetreuung der Stadt Mosbach an den Mosbacher Grundschulen in Höhe von 10,00 € pro Woche und Kind

Die Gewährung des Zuschusses ist unter Vorlage des Familienpasses bei der Anmeldung des Kindes zu veranlassen

Die Art und Höhe der Vergünstigungen des Familienpasses können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.

Die Zuschüsse nach Nr. 1. bis 5. sind innerhalb des Jahres der Inanspruchnahme der Vergünstigung zu beantragen. Danach entfällt die Erstattung.